

Gemeinsame Erklärung

1) des Bundesministeriums des Innern

und

2) der folgenden Verbände

- a) Verband Chemiehandel e.V. (VCH)
Große Neugasse 6
50667 Köln
- b) Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
- c) Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e.V. (PHAGRO)
Charlottenstraße 68
10117 Berlin
- d) ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
Jägerstraße 49/50
10117 Berlin
- e) Verband Deutscher Drogisten e.V. (VDD)
An Lyskirchen 14
50676 Köln
- f) Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V. (ZZF)
Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden

**über freiwillige Maßnahmen von Handel und Industrie im Hinblick auf die
Veräußerung bestimmter zur Herstellung von Explosivstoffen geeigneter
Chemikalien**

Vorbemerkungen

Die Beteiligten teilen die Auffassung, dass es zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Straftaten bis hin zu terroristischen Anschlägen sinnvoll ist, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Veräußerung solcher Chemikalien weiter auszubauen, welche zur Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden können. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere die sorgfältige Vorabprüfung der Verwendungsabsichten von privaten Erwerbsinteressenten, die Verweigerung der Abgabe bei nicht auszuräumenden Anhaltspunkten für eine unerlaubte Verwendung oder unerlaubte Weiterveräußerung sowie die Meldung von Verdachtsfällen an die zuständigen Polizeibehörden.

Die in dieser Erklärung in Aussicht genommenen Maßnahmen ergänzen die einschlägigen Abgabevorschriften des Chemikalienrechts (Chemikalien-Verbotsverordnung), das seinerseits nach den Planungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit demnächst in Bezug auf bestimmte Chemikalien weiterentwickelt werden soll. Es handelt sich ausnahmslos um Maßnahmen, die zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Beteiligten zu 2) auf ihren sicherheitsfachlichen Sinn und ihre wirtschaftliche Praktikabilität hin gemeinsam erörtert worden sind, jedoch von den Beteiligten zu 2) kraft autonomer Entscheidung freiwillig und ohne Anerkennung entsprechender Rechtspflichten für sich oder ihre Mitgliedsunternehmen übernommen werden. Die Beteiligten sind sich einig, dass die vorgenannten Maßnahmen vor allem für diejenigen Wirtschaftsunternehmen von Belang sind, die unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu privaten Endverbrauchern unterhalten.

Die Beteiligten sind sich bewusst, dass die mit dieser Erklärung in Aussicht genommenen Maßnahmen einen Baustein im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Steigerung der Explosivstoffsicherheit darstellen, wie es seit einigen Jahren auf nationaler und auf europäischer Ebene entwickelt und realisiert wurde bzw. wird. Die Beteiligten gehen zudem davon aus, dass die mit dieser Erklärung in Aussicht genommenen Maßnahmen ihrerseits beständig auf die Notwendigkeit der Fortentwicklung hin zu überprüfen sind, sowohl was die Einbeziehung weiterer Wirtschaftskreise als auch was die Einbeziehung zusätzlicher Chemikalien betrifft.

Ziffer 1

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstoffe im Sinne dieser Erklärung sind im Geschäftsverkehr erwerbbar Chemikalien, die neben ihren legalen Verwendungsmöglichkeiten auch zur illegalen Herstellung von Explosivstoffen eingesetzt werden können.

(2) Die folgenden Grundstoffe sind Gegenstand spezieller im Rahmen dieser Erklärung in Aussicht genommener Maßnahmen:

- Wasserstoffperoxidlösung ab einer Konzentration von größer oder gleich 25 %
(CAS-Nr. : 7722-84-1)
sowie die Reinstoffe
- Natriumchlorat (CAS-Nr.: 7775-09-9),
- Kaliumchlorat (CAS-Nr.: 3811-04-9),
- Kaliumperchlorat (CAS-Nr.: 7778-74-7).

(3) Der in dieser Gemeinsamen Erklärung verwendete Begriff des privaten Endverbrauchers entspricht dem des § 13 BGB.

Ziffer 2

Allgemeine Sorgfaltswahrung bei der Abgabe von Grundstoffen

Die Beteiligten zu 2) wirken gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen in geeigneter Weise, erforderlichenfalls auch durch Veröffentlichungen in den jeweiligen Publikationsorganen, darauf hin, dass diese im Zusammenhang mit der Abgabe von Grundstoffen allgemein mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen.

Ziffer 3

Abgabe der in Ziffer 1 Abs. 2 genannten Grundstoffe an private Endverbraucher

(1) Soweit ihre Mitgliedsunternehmen die in Ziffer 1 Abs. 2 genannten Grundstoffe an private Endverbraucher veräußern, wirken die Beteiligten zu 2) in geeigneter Weise darauf hin, dass die Abgabe nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die an bestehende chemikalienrechtliche Vorgaben (Chemikalien-Verbotsverordnung) anknüpfen, durchgeführt wird.

a) Bestätigung einer erlaubten Verwendung durch den Erwerber:

Neben anderen Voraussetzungen schreibt das geltende Chemikalienrecht (Chemikalien-Verbotsverordnung) vor, dass die in Ziffer 1 Abs. 2 dieser Erklärung genannten Grundstoffe nur dann abgegeben werden dürfen, wenn dem Verkäufer bekannt ist oder ihm vom Erwerber bestätigt wird, dass dieser als Endabnehmer die Stoffe in erlaubter Weise verwenden will (für Wasserstoffperoxidlösungen gilt dies erst ab einer Konzentration von 50%).

Im Rahmen der Anwendung dieser Vorschrift

- befragt der Verkäufer den Käufer im Rahmen eines sorgfältigen Verkaufsgesprächs nach der beabsichtigten Verwendung der Grundstoffe, soweit ihm die Verwendung nicht bereits sicher bekannt ist;
- prüft der Verkäufer aus fachlicher Sicht, ob die angegebene Verwendung erlaubt ist;
- verweigert der Verkäufer die Abgabe der Grundstoffe, wenn die angegebene Verwendung nicht erlaubt ist oder der Käufer trotz Nachfrage seine Verwendungsabsicht nicht oder nicht hinreichend angibt.

b) Anhaltspunkte für unerlaubte Weiterveräußerung oder unerlaubte Verwendung:

Das geltende Chemikalienrecht (Chemikalien-Verbotsverordnung) schreibt ferner vor, dass die in Ziffer 1 Abs. 2 dieser Erklärung genannten Grundstoffe nur dann abgegeben werden dürfen, wenn keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder unerlaubte Verwendung bestehen (für Wasserstoffperoxidlösung gilt dies wiederum erst ab einer Konzentration von 50%).

Im Rahmen der Anwendung dieser Vorschrift

- prüft der Verkäufer, ob sich aus der Person des Käufers, aus dem Verkaufsgespräch oder aus sonstigen Umständen verdachtsbegründende Auffälligkeiten ergeben. Eine verdachtsbegründende Auffälligkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der verlangte Grundstoff nach Art und/oder Menge nicht zu dem im Rahmen des Verkaufsgesprächs angegebenen Zweck verwendet werden kann oder wenn sich Zweifel daran ergeben, dass die vom Käufer gemachten Verwendungsangaben der Wahrheit entsprechen;
- verweigert der Verkäufer die Abgabe der Grundstoffe, wenn verdachtsbegründende Auffälligkeiten bestehen, die sich auch durch vertiefte Nachfragen nicht ausräumen lassen.

(2) Wasserstoffperoxidlösung unterhalb einer Konzentration von 50 % unterliegt bislang keinen chemikalienrechtlichen Abgabebestimmungen. Die Beteiligten zu 2) werden im Vorgriff auf die in den Vorbemerkungen erwähnte beabsichtigte Weiterentwicklung des Chemikalienrechts ihren Mitgliedern empfehlen, auch hinsichtlich der Abgabe von Wasserstoffperoxidlösungen mit einer Konzentration von 25% bis 50% nach Maßgabe des Absatzes 1 dieser Ziffer 3 zu verfahren.

(3) Sofern in Anwendung dieser Ziffer 3 die Abgabe eines Grundstoffs verweigert wurde, erfolgt eine Meldung durch den Verkäufer an das zuständige Landeskriminalamt, sofern der Sachverhalt Anhaltspunkte für ein mögliches kriminelles Vorhaben bietet. Die Meldung sollte möglichst genaue Angaben zum Ankaufversuch (Ort, Zeit, Grundstoff, Menge) sowie Personalien und/oder eine Beschreibung des Kunden und ggfs. seiner Angaben umfassen. Das

Bundesministerium des Innern stellt den Beteiligten zu 2) eine Liste der in den Landeskriminalämtern jeweils zuständigen Ansprechpartner zur Verfügung.

Ziffer 4

Sonstige Abgabevorgänge

Die Beteiligten zu 2) wirken darauf hin, dass ihre Mitgliedsunternehmen auch beim Verkauf von Grundstoffen im Sinne von Ziffer 1 Abs. 2 an Kunden, die nicht private Endverbraucher sind, im Bewusstsein der potentiell gefährlichen Verwendungsmöglichkeiten von Grundstoffen auf Unregelmäßigkeiten und auf verdachtsbegründende Auffälligkeiten achten, keine Abgaben bei nicht ausräumbaren Anhaltspunkten für unerlaubte Verwendungsabsichten vornehmen und den zuständigen Landeskriminalämtern Sachverhalte melden, die Anhaltspunkte für ein mögliches kriminelles Vorhaben bieten. Zur Erkennung von verdächtigen Bestellungen und Anfragen im Sinne von Satz 1 können die in der Anlage aufgeführten Kriterien herangezogen werden.

Ziffer 5

Empfehlungen zum Verzicht auf die Abgabe

Die Beteiligten zu 2d) und 2e) empfehlen ihren Mitgliedern, auf die Abgabe der in Ziffer 1 Abs. 2 genannten Chlorate an private Endverbraucher vollständig zu verzichten.

Ziffer 6

Begleitende Maßnahmen

(1) Die Beteiligten an dieser Erklärung gewährleisten einen ständigen gegenseitigen Informationsaustausch. Hierzu wird von ihnen eine regelmäßig tagende Steuerungsgruppe eingesetzt.

(2) Die Steuerungsgruppe soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:


- Evaluation (Hinweisaufkommen, Wertgehalt der Hinweise, Zusammenarbeit der Beteiligten, Ausweichverhalten, Personal- und Zeitaufwand),
- Prüfung der Effizienz der mit dieser Erklärung in Aussicht genommenen Maßnahmen,

- Steigerung der Effektivität und Praktikabilität der mit dieser Erklärung in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- Fortlaufende Prüfung der Notwendigkeit bzw. Praktikabilität einer Einbeziehung weiterer Wirtschaftskreise sowie weiterer Grundstoffe in die mit dieser Erklärung festgelegten Mechanismen.

Ziffer 7

Beitritt

Die Beteiligten stimmen überein, dass weitere Verbände und Unternehmen dieser Erklärung beitreten dürfen.



Für das Bundesministerium des Innern



Für den Verband der Chemischen
Industrie e.V. (VCI)

Für ABDA – Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände

Für den Zentralverband Zoologischer
Fachbetriebe Deutschland e.V. (ZZF)

Für den Verband Chemiehandel e.V.
(VCH)

Für den Bundesverband des
pharmazeutischen Großhandels e.V.
(PHAGRO)

Für den Verband
Deutscher Drogisten e.V. (VDD)

Anlage:

1. Identität des Kunden

- ein Kunde, der sich ohne vorherige Kontaktaufnahme präsentiert;
- ein Kunde, dem es offensichtlich an Geschäftssinn mangelt;
- der Kunde zögert oder weigert sich, eine Telefonnummer oder Anschrift anzugeben oder eine schriftliche Bestellung aufzugeben;
- der Kunde hat kein Geschäftspapier;
- Erreichbarkeit des Kunden nur über Mobiltelefon;
- die Bestellung geht von einer Firma aus, die unbekannt und in den Branchenverzeichnissen nicht zu finden ist;
- der Kunde gehört keiner Handels- oder Fachorganisation an;
- die Bestellung geht von einer Firma aus, die nicht in der Lage ist, die üblichen Referenzen anzugeben.

2. Geschäftspraktiken

- als Lieferanschrift oder Absender der Bestellung ist eine Privatadresse oder ein Briefkasten angegeben;
- Bestellungen ergehen in unregelmäßigen, nicht nachvollziehbaren Abständen und über nicht plausible Mengen;
- die Zahlung erfolgt in bar, durch Postanweisung, durch Bankscheck, Vorkasse oder sonstige anonymisierte Zahlungsverkehre;
- die Zahlungsmodalitäten entsprechen nicht der üblichen Praxis;
- es wird ein überhöhter Preis für ein bestimmtes Erzeugnis oder für eine schnelle Lieferung geboten;
- die Bestellungen gehen von Universitäten oder bekannten Firmen aus und entsprechen den üblichen Verfahren, aber es wird die Lieferung ausdrücklich an eine namentlich bezeichnete Person verlangt;
- es wird die Lieferung an einen Zwischenhändler verlangt, dessen Tätigkeit nicht regelmäßig der Handel mit Chemikalien ist.

3. Liefermethoden

- die Lieferung wird mit einem Privatfahrzeug abgeholt;
- die Erzeugnisse werden in kleinen, nicht handelsüblichen (neutralen) Gebinden bestellt, obwohl die Lieferung angeblich für industrielle Zwecke bestimmt ist;
- der vorgeschriebene Beförderungsweg ist verdächtig;
- die Liefer- und Beförderungskosten übersteigen den Warenwert;
- plötzlich und ohne erkennbaren Grund veränderte Bestellpraxis.

4. Verwendung der Erzeugnisse

- die Bestellungen betreffen unübliche Mengen;
- es besteht ein Missverhältnis zwischen den bestellten Erzeugnissen und der angegebenen Verwendung;
- die Ausfuhr erfolgt in Länder, in denen es keine Anwendungsmöglichkeiten gibt, die die Einfuhren der bestellten Erzeugnisse rechtfertigen;
- Bestellungen oder Käufe werden von Firmen getätigt, die keinen offensichtlichen Bedarf an den betreffenden Erzeugnissen haben;
- die Bestellungen betreffen mehr als eine überwachte Chemikalie;
- die erfassten chemischen Stoffe sind Teil der Bestellung einer langen Liste nicht erfasster Stoffe;
- Verwendung ist für den angegebenen Zweck nicht plausibel.